

Stellungnahme der Stadt Kleve zum Regionalplan

Fragen im BPA zu TOP 2. öffentliche Sitzung:

Hinweis: Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme zum Regionalplan Düsseldorf endet am 04.10.2017. Zur Einhaltung der Frist sollte die Stellungnahme nach dem Haupt- und Finanzausschuss unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Rates am 11.10.2017 abgegeben werden.

Nachfrage zu Kap. 2.3.2 Grundsatz 1: Ausgleichsräume

Ä3BT-Kap. 2.3.2 G1

G1 Zur Erhaltung und zur Verbesserung luft- und klimahygienischer Verhältnisse soll die Funktionsfähigkeit raumbedeutsamer klimaökologischer Ausgleichsräume gesichert werden. Dabei sollen in Ventilationsschneisen und Luftaustauschgebieten keine Barrierewirkungen zu den Siedlungsbereichen entstehen. weitere Einengungen bzw. Verriegelungen verhindert werden. Bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleit- und Landschaftsplänen in Luftaustauschgebieten soll gewährleistet werden, dass Bodenbedeckungen bzw. Bodennutzungen nicht nachteilig verändert werden, und eine Verbesserung des Luftaustausches gefördert wird. Insbesondere sollen in den Luftaustauschgebieten keine Barrierewirkungen zu den Siedlungsbereichen entstehen, die den Wirkungsraum darstellen.

Begründung:

Der Regionalrat hat im Nachgang zur Erörterung erwogen, die Ausführungen zu streichen, da es nicht erforderlich ist, auszuführen, dass Bauleitplanung und Landschaftsplanung für die Umsetzung zuständig sind. Diese Zuständigkeit ist bereits im Planungssystem vorgesehen. Somit dient die Streichung der besseren Lesbarkeit des Planes. Die Ausführungen zu den Maßnahmen, die mit dem Grundsatz verbunden sein können, werden in die Erläuterung aufgenommen.

Die Streichung soll einer besseren Lesbarkeit des Regionalplans dienen. In den Erläuterungen zum Grundsatz wird aufgeführt, dass die Landschafts- und Bauleitplanung für den Erhalt klimaökologischer Ausgleichsräume eine bedeutende Rolle spielt. In den Erläuterungen wird auch erwähnt, dass Bodenbedeckungen und Bodennutzungen in Luftaustauschgebieten nicht nachteilig verändert werden und eine Verbesserung des Luftaustauschs gefördert wird.

(Kreis Kleve: zu dieser Streichung im Entwurf keine Bedenken angeregt.)

Nachfrage zu der Streichung des Kapitels zu Biomasseanlagen (Kapitel 5.5.3 Ziel 1, Ziel 2, Grundsatz 1)

Grundsatz 2 in Kapitel 4.3 sind primär redaktionelle Änderungen. Wenn es um Biomasseanlagen geht, ist es Kapitel 5.5.3 (Streichung Ziel 1, Ziel 2 und Grundsatz 1). Da der LEP bereits Beschränkungen dahingehend trifft, bestehen von Seiten der Stadt Kleve keine Bedenken.

(Kreis Kleve: zu dieser Streichung im Entwurf keine Bedenken angeregt)

Darstellung der Querspange Eichenallee:

Die Darstellung im Regionalplan resultiert aus der Ausweisung im Bundesverkehrswegeplan. Daher wird die Bezirksregierung vermutlich nicht auf eine komplette Streichung eingehen.